
RICHTLINIEN**über die Gewährung von Wohnungsbaudarlehen
an junge bzw. kinderreiche Familien
vom 9. Oktober 1986****1. Allgemeines**

- 1.1 Aus gemeindlichen Mitteln kann der Wohnungsbau durch nichtöffentliche Baudarlehen gefördert werden.
- 1.2 Die Förderung der Gemeinde erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Junge Familien (Ehepaare) -ein Ehepartner darf das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 2.2 Familien mit 2 und mehr Kindern (hierzu zählen auch die noch nicht geborenen Kinder).
- 2.3 Familien mit behindertem(n) Kind(ern).
- 2.4 Eine Förderung aus gemeindlichen Mitteln erfolgt nicht, wenn bereits ausreichendes Eigentum in der Familie vorhanden ist.

3. Einkommensgrenze

- 3.1 Das Jahreseinkommen (Gesamteinkommen) des Antragstellers und der zur Familie gehörenden Angehörigen darf die in § 25 2. Wohnungsbaugesetz festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- 3.2 Über die Darlehensgewährung entscheidet der Finanzausschuß im Einzelfall nach Vorlage der Einkommensnachweise und der Finanzierungsübersicht im Zeitpunkt der Antragstellung.

4. Förderungsfähige Maßnahmen

- 4.1 Gefördert wird der Bau bzw. Ersterwerb von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen sowie der Erwerb von Altbauten in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen im Gemeindegebiet Leopoldshöhe.
- 4.2 Eine Förderung findet nicht statt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden ist. Dem Beginn des Bauvorhabens steht beim Ersterwerb eines Familienheimes bzw. beim Erwerb einer Eigentumswohnung der Abschluß des Kaufvertrages gleich. In besonderen Härtefällen kann von den v. g. Voraussetzungen abgewichen werden.

5. Art der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Darlehen.
- 5.2 Das Darlehen beträgt 15.000,-- DM, bei mehr als 2 Kinder zusätzlich 5.000,-- DM.
- 5.3 Das Darlehen ist nach zwei zins- und tilgungsfreien Jahren mit 3 % zu verzinsen und mit 2 % zu tilgen (5 % jährliche Annuität).

6. Dingliche Sicherung des Darlehens

Das Darlehen ist an ranggünstigster Stelle im Grundbuch dinglich zu sichern. Vorrangig sind Darlehen von Banken, Sparkassen, Bausparkassen sowie Versicherungen.

7. Außerordentliche Kündigung des Darlehens

Das Darlehen kann zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden,

- a) wenn der Darlehensnehmer die Bewilligung und Auszahlung des Darlehens durch unrichtige Angaben herbeigeführt hat oder das Darlehen nicht zu dem Zweck verwendet, für den es gewährt worden ist;
- b) wenn das geförderte Familienheim bzw. die Eigentumswohnung nicht mehr von dem Darlehensnehmer mit seiner Familie bewohnt wird, soweit die Gemeinde nicht hierzu die vorherige Zustimmung erteilt hat;
- c) wenn der Darlehensnehmer das geförderte Familienheim bzw. die Eigentumswohnung ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde veräußert oder Auflagen die mit der Zustimmung verbunden werden, nicht einhält;
- d) wenn der Darlehensnehmer das Eigentum an dem geförderten Familienheim bzw. der Eigentumswohnung aus anderen Gründen verliert oder zu verlieren droht (z. B. Einleitung einer Zwangsversteigerung).

8. Auszahlung

8.1 Das Darlehen wird in der Regel zur 1. Hälfte nach Baubeginn und dinglicher Sicherung ausgezahlt. Die Auszahlung der 2. Hälfte erfolgt nach Fertigstellung des Rohbaues.

8.2 Im Falle des Erwerbs soll das Darlehen erst nach dinglicher Sicherung, jedoch nicht früher ausgezahlt werden, als es unter normalen Umständen zur rechtzeitigen Leistung des Kaufpreises benötigt wird.

9. Antragstellung

Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

- a) Lageplan
- b) Bauzeichnung
- c) Kostenvoranschlag
- d) Finanzierungsplan / Lastenberechnung
- e) Nachweis über die zum Haushalt gehörenden Personen
- f) Nachweis über das Jahreseinkommen des Antragstellers und der zur Familie gehörenden Angehörigen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 10. Oktober 1986 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt gestellten aber noch nicht bewilligten Anträge werden nach den nunmehr geltenden Richtlinien entschieden.